



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 764-01/84

Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten; Stellungnahme

11-1251254
76 20584

29.10.1934

1984 -03- 30

6-03-30 Fromer

St. Fasselbauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude

1010 Wien

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates beehtet sich der Rechnungshof, anverwahrt 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1984, GZ 601 323/1-V/4/84, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1984 03 28

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blasche

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 764-01/84

Die einschreit

Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten; Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 28. Feber 1984, GZ 601 323/1-V/4/84, übermittelten Entwurfs eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in den staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert wird und teilt dazu mit:

Im Rahmen seiner laufenden Prüfungstätigkeit hat der RH, zuletzt im Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1981 (insb Abs 72.8.2), darauf hingewiesen, daß wegen der Bedeutung der Festsetzung von Bezügen bei den Österreichischen Bundesbahnen und im Hinblick auf die Schwierigkeit ihrer Bedeckung die Einflußnahme des Eigentümers durch Regierung und Parlament gewahrt bleiben sollte.

Die Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetz lassen erkennen, daß eine Mitwirkung der Nationalversammlung bei der Festsetzung der "Aufwendungen" für die

- 2 -

betreffenden Bediensteten deshalb festgelegt wurde, "weil diese Aufwendungen zu den Tarifen, Gebühren und Verschleißpreisen vielfach im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen, indem eine Erhöhung der Betriebskosten bei einer vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt richtigen Gebarung naturgemäß eine Erhöhung der Tarife, Gebühren und Preise zur Folge haben muß, wie überhaupt das Prinzip Platz greifen soll, für jeden staatlichen Aufwand auch gleich die Deckung bereitzustellen."

Der RH kann diese Wechselwirkung von Betriebskosten und geforderten Leistungsentgelten nur unterstreichen und verweist darauf, daß zur Höhe der Betriebskosten nicht nur die in Geldleistungen bestehenden Bezüge, sondern auch sonstige geldwerte Leistungen gehören. Daher hat der RH in seiner Berichterstattung vermerkt, daß eine lediglich auf Dienstanweisungen des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen beruhende Neueinführung eines Urlaubszuschlages für Turnusbedienstete im Jahre 1976 zusätzliche Kosten von jährlich 185 Mill S ausgelöst oder daß die Regelung der Urlaubsabfindung bei den Österreichischen Bundesbahnen ebenfalls ohne Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates im Jahre 1979 Kosten in Höhe von 8,4 Mill S verursacht hat. Wesentlich erscheint dem RH jedoch die fehlende Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Maßnahmen gemäß § 130 der Dienstordnung der Österreichischen Bundesbahnen, wonach den Bediensteten der ÖBB nach 35 Dienstjahren die volle Pension gebührt. Die Auswirkung dieser Bestimmung, welche die Ruhestandsversetzung bereits ab dem 53. Lebensjahr ermöglicht, schlägt sich in der Höhe des Pensionsaufwandes der Österreichischen Bundesbahnen (Titel 1/792 im jeweiligen Bundesvoranschlag) nieder.

- 3 -

Aufgrund der oben angeführten, in den Erläuternden Bemerkungen aus dem Jahre 1920 angegebenen Gründen vertritt der RH die Auffassung, daß der Hauptausschuß des Nationalrates nicht nur die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen mitbestimmen, sondern auch hinsichtlich der sonstigen betriebswirtschaftlichen Ursachen der Tarifgestaltung, insb was die über die Geldlöhne hinausgehende Einflußnahme auf finanziell ebenso wirksame sonstige geldwerte Leistungen betrifft, mitwirken soll.

Es wird daher empfohlen, den letzten Satz des § 2 des Entwurfes: "Dabei sind unter Bezügen ausschließlich Geldleistungen zu verstehen" ersatzlos zu streichen.

Von dieser Stellungnahme wird unter einem das Präsidium des Nationalrates in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1984 03 28

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaschke